

Verwaltungskostensatzung

vom		18.04.2005	<u>Dokument</u>
mit Änderung vom	01	13.09.2010	<u>gehe zu ...</u>
	02	07.10.2016	<u>gehe zu ...</u>
	03	02.11.2018	<u>gehe zu ...</u>
	04	03.11.2020	<u>gehe zu ...</u>



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf hat in ihrer Sitzung am 14.04.2005 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Friedrichsdorf.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

- (1) Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Die Friedrichsdorfer Vereine (keine Parteien oder Wählergruppen) können sich im Rathaus kostenlos Protokolle, Einladungen, Schriftstücke u.ä. vervielfältigen lassen, ausgenommen sind Postwurfsendungen, Reklameschriften, Werbeaktionen und Druckschriften mit Urheberrechten. Diese können unter entsprechender Rechnungsstellung nach § 8 (1) Nr. 5 jedoch beauftragt werden.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. - für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. - für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung, Ferner sind zu erheben ein - Zuschlag wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß - Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. - Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10 bis 600 12,00 n.Zeitaufwand s. Abs. 2 4,00 12,00
3.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
4.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, - je Urkunde in anderen Fällen, bei Urkunden, - die aus 1 bis 10 Seiten bestehen - für jede weitere Seite zusätzlich	3,00 6,00 0,60
5.	Anfertigung von Fotokopien, - je Seite DIN A 4 und kleiner - je Seite DIN A 3 Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, - je Akte, Kartei, Buch usw.	0,50 1,00 2,50
6.	Herstellung von Planpausen - bis 0,5 m ² - von 0,5 bis 0,75 m ² - von 0,75 bis 1,00 m ² - größer als 1 m ² Fremderstellung von Planpausen z.B. durch Fremdbüros	5,00 7,50 10,00 12,50 7,50 zzgl. Fremdaufwand
7.	Herstellung von Plots - bis 0,5 m ² - von 0,5 bis 0,75 m ² - von 0,75 bis 1,00 m ² - größer als 1 m ² , je weiteren angefangene 0,25 m ² Fremderstellung von Plots z.B. durch Fremdbüros	10,00 15,00 20,00 5,00 7,50 zzgl. Fremdaufwand
8.	Befreiung von dem Anschluß- und Benutzungszwang, je Befreiung	50,00
9.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grund- stückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
10.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
11.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage und Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1.000 10 bis 200
12.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben, lfd. Jahr - pro Fall Erstellung von Personenkontoauszügen Vorjahre - pro Fall	5,00 10,00
13.	Zusätzliche Gebührenabrechnung bei Eigentumswechsel von Liegenschaften	20,00
14.	Zusätzliche Gebührenabrechnung bei Mieterwechsel von Liegenschaften	20,00
15.	Ersatz von Mülljahresmarken	2,50
16.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
17.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
18.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, - für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag - für Bausparkassen	10,00 20,00 10,00
19.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
20.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	 1,00 € 50,00 € 2.500,00 € 0,50 € 25,00 € 1.250,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung der Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 16,50 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 14,00 Euro

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 11,50 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Zzgl. der Gebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens je km 0,40 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 Euro erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 7. November 2003 außer Kraft.

Friedrichsdorf, den 18. April 2005

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 14.04.2005 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau" am 29.04.2005 und
der „Taunus Zeitung“ am 29.04.2005
veröffentlicht.

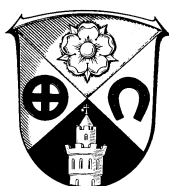
Friedrichsdorf, den 02.05.2005

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 09.09.2010 nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Gebührentatbestände

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. - für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. - für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung, Ferner sind zu erheben ein - Zuschlag, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss - Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. - Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung.	10 bis 600 12,00 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 4,00 12,00
Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
3.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
4.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, - je Urkunde in anderen Fällen, bei Urkunden, - die aus 1 bis 10 Seiten bestehen - für jede weitere Seite zusätzlich	3,00 6,00 0,60
5.	Anfertigung von Fotokopien, - je Seite DIN A4 und kleiner - je Seite DIN A3 Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, - je Akte, Kartei, Buch usw.	0,50 1,00 2,50
6.	Anfertigung von Ausdrucken aus dem GIS-Auskunfts-system - Format DIN A4 Flurdarstellung - Format DIN A4 Luftbild - Format DIN A4 Flurdarstellung mit Luftbild Für Ausdrücke im Format DIN A3 zusätzlich	10,00 12,00 15,00 3,00
7.	Herstellung von Plots - bis 0,5 m ² - von 0,5 bis 0,75 m ² - von 0,75 bis 1,00 m ² - größer als 1 m ² , je weiteren angefangene 0,25 m ²	10,00 15,00 20,00 5,00
8.	Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang je Befreiung	50,00
9.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grund- stückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
10.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
11.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage und Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1.000 10 bis 100
12.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben, lfd. Jahr - pro Fall Erstellung von Personenkontoauszügen Vorjahre - pro Fall	5,00 10,00
13.	Zusätzliche Gebührenberechnung bei Eigentums- oder Mieterwechsel von Liegenschaften	20,00
14.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, - für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag - für Bausparkassen	10,00 20,00 10,00
16.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
17.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung der Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 Euro
Zzgl. der Gebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens je km	0,40 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Friedrichsdorf, 13.09.2010

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 09.09.2010 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 17.09.2010 und
der "Taunus Zeitung"	am 16.09.2010

veröffentlicht.

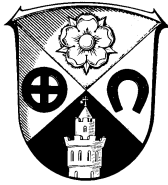
Friedrichsdorf, den 17.09.2010

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2016 nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18. April 2005 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Gebührentatbestände

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. - für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. - für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung,	10 bis 600 12,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	<p>Ferner sind zu erheben ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschlag, wenn eine Bedienstete/ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss - Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. - Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. <p>Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.</p>	<p>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</p> <p>4,00</p> <p>12,00</p>
3.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
4.	<p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Urkunde <p>in anderen Fällen, bei Urkunden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aus 1 bis 10 Seiten bestehen - für jede weitere Seite zusätzlich 	<p>3,00</p> <p>6,00</p> <p>0,60</p>
5.	<p>Anfertigung von Fotokopien,</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Seite DIN A4 und kleiner - je Seite DIN A3 <p>Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern,</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Akte, Kartei, Buch usw. 	<p>0,50</p> <p>1,00</p> <p>2,50</p>
6.	<p>Anfertigung von Ausdrucken aus dem GIS-Auskunftssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Format DIN A4 Flurdarstellung - Format DIN A4 Luftbild - Format DIN A4 Flurdarstellung mit Luftbild <p>Für Ausdrücke im Format DIN A3 zusätzlich</p>	<p>10,00</p> <p>12,00</p> <p>15,00</p> <p>3,00</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
7.	Herstellung von Plots - bis 0,5 m ² - von 0,5 bis 0,75 m ² - von 0,75 bis 1,00 m ² - größer als 1 m ² , je weiteren angefangenen 0,25 m ²	10,00 15,00 20,00 5,00
8.	Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang je Befreiung	50,00
9.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
10.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
11.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage und Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1.000 10 bis 100
12.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben, lfd. Jahr - pro Fall Erstellung von Personenkontoauszügen Vorjahre - pro Fall	5,00 10,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
13.	Zusätzliche Gebührenberechnung bei Eigentumswechsel von Liegenschaften	20,00
14.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, - für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag - für Bausparkassen	10,00 20,00 10,00
16.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
17.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zeugnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung der Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes
sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 19,25 Euro

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie
vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 16,00 Euro

für alle übrigen Beamtinnen und Beamte sowie
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 12,50 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Zzgl. der Gebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens je km 0,45 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese
Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 07.10.2016

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 06.10.2016 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 12.10.2016 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 12.10.2016 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

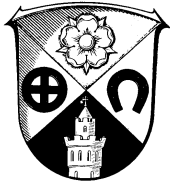
Friedrichsdorf, 12.10.2016

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 1. November 2018 nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18. April 2005 beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Soweit sie schriftlich oder elektronisch ergeht, ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben; dies gilt auch, wenn die mündliche Kostenentscheidung schriftlich oder elektronisch bestätigt wird.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 8
Gebührentatbestände

§ 8 Abs. 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
16.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung der Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Boten, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes
sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 19,75 Euro

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie
vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 16,25 Euro

für alle übrigen Beamtinnen und Beamte sowie
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 12,75 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Zzgl. der Gebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens je km 0,45 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 2. November 2018

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 01.11.2018 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 05.11.2018 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 05.11.2018 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

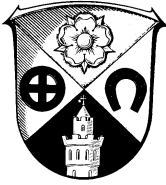
Friedrichsdorf, 05.11.2018

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 2. November 2020 nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18. April 2005 beschlossen:

Artikel I

§ 8

Gebührentatbestände

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	30 bis 600

2.	<p>Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist. <p>Zuschlag für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.</p>	<p>10 bis 600</p> <p>12,00</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. <p>Ferner sind zu erheben ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschlag, wenn eine Bedienstete/ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss - Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. 	<p>12,00</p> <p>nach Zeitaufwand s. Abs. 2</p> <p>4,00</p>
3.	<p>Beglaubigung einer Unterschrift</p>	<p>6,00</p>
4.	<p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde</p> <p>in anderen Fällen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht - Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite 	<p>3,00</p> <p>6,00</p> <p>0,60</p>
5.	<p>Anfertigen von Kopien, unabhängig von der Art der Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden <ul style="list-style-type: none"> - je Seite DIN A4 und kleiner - je Seite DIN A3 <p>Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.</p>	<p>0,50</p> <p>1,00</p> <p>4,00</p>
6.	<p>Herstellung von Plots</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 0,5 m² - von 0,5 bis 0,75 m² - von 0,75 bis 1,00 m² - größer als 1 m² , je weiteren angefangenen 0,25 m² 	<p>10,00</p> <p>15,00</p> <p>20,00</p> <p>5,00</p>

7.	Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang je Befreiung	50,00
8.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
9.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
10.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage und Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1.000 10 bis 100
11.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben, lfd. Jahr - pro Fall Erstellung von Personenkontoauszügen Vorjahre - pro Fall	5,00 10,00
12.	Zusätzliche Gebührenberechnung bei Eigentumswechsel von Liegenschaften	50,00
13.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
14.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, - für jedes Grundstück - jedoch mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
15.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
16.	Bescheide nach Hessischer Bauordnung (HBO) im Rahmen eines Mitteilungsverfahrens gem. § 63 HBO - für Abweichungen - für Ausnahmen - für Befreiungen	90,00 100,00 100,00
17.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand s. Abs. 2
18.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zeugnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	nach Zeitaufwand s. Abs. 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	21,50 Euro
---	------------

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	17,75 Euro
---	------------

für alle übrigen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	14,00 Euro
---	------------

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Zzgl. der Gebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens je km	0,47 Euro
---	-----------

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 Euro erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 3. November 2020

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 02.11.2020 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 06.11.2020 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 06.11.2020 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Friedrichsdorf, 06.11.2020

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister